

Gebührenordnung des Universitätssportzentrums der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 16.03.2016

Auf der Grundlage von §§ 67 Abs. 3 Nr. 5, 111 Abs. 6 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68, 129) erlässt die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Gebührenordnung.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Gebührennahme für die Teilnahme der Studierenden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Veranstaltungen des Universitätssportzentrums der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (USZ).

§ 2 Erheben von Gebühren

Für die Veranstaltungen des allgemeinen Hochschulsports werden nach Aufwand des Angebotes und unter Berücksichtigung der sozialen Aufgaben des Hochschulsports semesterbezogene Kursgebühren entsprechend der Anlage erhoben.

Hinsichtlich der Gebührenhöhe erfolgt eine Untergliederung in Studierende und Beschäftigte wie folgt:

Studierende:

- Studentinnen und Studenten der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle und der FH Merseburg

Auszubildende sowie schwerbehinderte Beschäftigte der genannten Hochschulen werden hinsichtlich der Gebührenhöhe wie Studierende behandelt.

Beschäftigte:

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Rentner, Pensionäre und Alumni der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle und der FH Merseburg
- Personen, die einer der in Halle ansässigen außeruniversitären Forschungseinrichtungen angehören, mit denen die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat.

Bei der Zusammenarbeit mit externen Anbietern z. B. Golf, Segeln, Tischfußball, Rugby u. a. vermittelt das USZ lediglich Kontakte.

Bei Sportreisen und Exkursionen werden die anfallenden Kosten und Stornierungsbedingungen separat festgelegt.

§ 3

Zahlungsverfahren

Das Zahlungsverfahren für Sportkurse wird vom USZ festgelegt. Teilnahmeberechtigt ist nur, wer durch Einschreibung bzw. Einzahlung (bei kostenpflichtigen Angeboten) einen Teilnehmerschein erworben hat.

Eine Rückzahlung des Entgeltes erfolgt nur, wenn ein Kurs aus Gründen, die die Universität zu vertreten hat, nicht stattfindet.

Das Zahlungsverfahren bei Sportreisen und Exkursionen wird jeweils durch eine Ausschreibung für die entsprechende Veranstaltung festgelegt und bekanntgegeben.

§ 4

Teilnahmeberechtigung

Eine Teilnahmeberechtigung ist nicht übertragbar. Der Nachweis ist mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Kann dies die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer nicht, kann sie bzw. er vom Sportkurs ausgeschlossen werden.

Bei einem Verstoß gegen die Hallen- bzw. Benutzerordnung kann die Teilnahmeberechtigung entzogen werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2016 in Kraft. Der Akademische Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg hat diese Ordnung in seiner Sitzung am 16.03.2016 beschlossen.

Diese Ordnung wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht. Die Gebührenordnung des USZ vom 13.04.2011, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 4 vom 19. April 2011, tritt außer Kraft.

Halle (Saale), 16.03.2016

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor